



universität
wien

Exposé einer Dissertation

Titel der Dissertation

Wer Menschen zusammenbringt, bringt sie in Gefahr.

Die zivilrechtliche Verantwortung des Veranstalters

Verfasser

MMag. Rüdiger Herbst

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuerin

Univ. -Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M.

Wien, im März 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 70 51 166

Studienrichtung lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Einführung

Tausende Veranstaltungen werden Woche für Woche organisiert und durchgeführt. Die Organisation und Durchführung wird sowohl professionell, als auch durch Privatpersonen ohne entsprechende Ausbildung und Erfahrung erledigt.

Veranstaltungen nehmen zum Teil ungeahnte Dimensionen an, beim Donauinsselfest in Wien im Jahre 2013 wurden über eine Million Besucher an einem Tag gezählt. Bei der Love-Parade in Duisburg 2010 zählte man 1,6 Millionen Besucher. Hierbei ereignete sich ein Unglück, weil im Zugangsbereich der Veranstaltung, aufgrund fehlgeleiteter Besucherströme und Organisationsfehler, es zu einem Gedränge unter den Besuchern kam, in dessen Folge 21 Besucher starben und 541 weitere verletzt wurden.

1999 ereignete sich ein Unglück im Bergisel-Stadion bei Innsbruck. Am Unglückstag, dem 4. Dezember 1999, drängten sich rund 40.000 Menschen zu der Veranstaltung. Laut einem Gutachten hätten in das Bergisel-Stadion in seinem damaligen Zustand vor dem Unglück nur 6.000 Zuschauer eingelassen werden dürfen, um die achtminütige Räumungszeit zu gewährleisten. Behördliche Bescheide hingegen hätten dem Stadion ein Fassungsvermögen von 38.000 Menschen und mehr zugestanden. Zu der Tragödie war es in unmittelbarer Nähe des westlichen Stadionausses gekommen. Vier Jugendliche aus Tirol sowie eine Australierin im Alter zwischen 14 und 21 Jahren wurden zu Tode getrampelt und erdrückt. Im Herbst 2003 starb zudem eine 19-jährige Tirolerin an den Folgen ihrer schweren Verletzungen. Vier weitere Jugendliche wurden bei dem Unglück zum Teil lebensgefährlich verletzt. Insgesamt 38 Zuschauer mussten im Krankenhaus behandelt werden. Die Aufarbeitung der Verschuldensfrage und die Befriedigung der Ansprüche dauerte Jahre, es wurden Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter und die Stadt Innsbruck gestellt, der Haftpflichtversicherer des Veranstalters forderte von der Republik Österreich den Ausgleich seiner Zahlungen.

Am 13. 10. 1994 veranstaltete die Österreichische Hochschülerschaft an der Universität Wien ein Fest zum Semesterbeginn, welches bei freiem Eintritt im Arkadenhof der Universität stattfinden und um 20 Uhr beginnen sollte. Die von der

MA 35 mit Bescheid festgesetzte Höchstzahl von 3.600 Personen wurde um etwa 21 Uhr 50 erreicht. Der Beamte der MA 35 war anwesend und veranlasste, dass keine weiteren Besucher in das Veranstaltungsgebäude eingelassen wurden. Zu dieser Zeit befanden sich etwa 1.500 Personen im Bereich der Auffahrtsrampe, der Stufen zum Haupteingang sowie auf Nebenfahrbahn und Grünfläche vor dem Haupteingang. Durch die große Zahl von Personen, die in Richtung Hauptportal drängten, und jenen, die sich vom Haupttor wegbewegten, kam es zu einer Belastung der Balustrade, der diese nicht standhielt. Im Bereich der rechten Auffahrtsrampe stürzte ein ca. 10 bis 15 m langer Teil rund 2 bis 3 m in die Tiefe. Mehrere Personen wurden durch herabfallende Mauerteile verletzt.

Nicht nur Großereignisse bergen Gefahren, auch eine Kinder-Geburtstagsparty, ein Grillabend, ein Schulfest usw. bergen die Gefahr von Verletzungen. Die Ausführungen in der Dissertation sollen daher die zivilrechtliche Verantwortung des „Veranstalters“ aufzeigen.

Begibt man sich auf die Suche nach Literatur das „Veranstaltungsrecht“ betreffend, findet man meist Werke, die sich hauptsächlich mit dem öffentlichen Recht beschäftigen. Es erscheint dem Autor dieser Dissertation daher dringend geboten zu sein, eine umfassende Übersicht über das Veranstaltungsrecht aus zivilrechtlicher, insbesondere der haftungsrechtlichen Sicht zu erstellen.

Zentrale Fragestellungen

Nach der Kompetenzverteilung im B-VG ist das Veranstaltungswesen Ländersache in Gesetzgebung und Vollziehung. Dies ergibt sich aus der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG. Die Landeskompetenz im Veranstaltungswesen gemäß Art 15 Abs 1 iVm Art 15 Abs 3 B-VG kann durch die beiden Tatbestandsmerkmale „öffentliche Darbietung“ und „öffentliche Belustigung“ umschrieben werden¹. Gesetzliche Normen und Verordnungen der Länder bis hin zu Bescheiden der Gemeinde richten sich somit nur an ganz bestimmte Organisatoren von Veranstaltungen. Religiöse oder Parteipolitische Veranstaltungen unterliegen beispielsweise nicht dem Veranstaltungsrecht der Länder. Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG bestimmt, dass Bundessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des

¹ Bohmann, Die Veranstaltung von Snowboardevents in Österreich, 8, 2008

Vereins- und Versammlungsrechtes ist. Parteipolitische Veranstaltungen zählen zum Versammlungsrecht. Werden in diesem auch Fragen der Sicherheit behandelt? Sind die Normen für Versammlungen und Veranstaltungen in den jeweiligen Landesgesetzen als Schutzgesetze anzusehen? Gelten diese Schutznormen auch für Veranstaltungen, die nicht unter die jeweiligen Veranstaltungsgesetze fallen? Gibt es weitere Schutznormen außer den 9 Landesgesetzen, die die Veranstaltungen regeln?

Für die Beantwortung der Frage, wer die Haftung im Falle eines Unfalles mit Personen- oder Sachschaden zu übernehmen hat, ist zuerst zu klären, wer in rechtlicher Hinsicht Veranstalter ist. Gibt es einen Veranstalter wider Willen? Haben nur behördlich registrierte Events einen „Veranstalter“? Ist die Eventagentur als Veranstalter anzusehen? Kann derjenige oder diejenige, die oder der zu einer Versammlung aufgerufen hat, als Veranstalter angesehen werden und trägt er oder sie die Haftung für Schäden, die anlässlich der Versammlung entstanden sind? Auch wird die Frage zu beantworten sein, ob eine Geburtstagsfeier bereits als Veranstaltung anzusehen ist und in welchem rechtlichen Verhältnis Besucher zu Gastgeber stehen.

Bei der Frage nach der Haftung ist grundsätzlich zwischen Haftung aus Delikt und Haftung aus Vertrag zu unterscheiden. Es gibt kein entweder oder, sondern es ist sogar die Regel, dass neben einer deliktischen Haftung bei Veranstaltungen auch die vertragliche Haftung zum Tragen kommt.

Zunächst wird die deliktische Haftung und Solidarhaftung geprüft und hier insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die sich in Österreich aus Lehre und Judikatur entwickelt hat. Im Zusammenhang mit der Solidarhaftung steht auch die Frage nach allfälligen Haftungsbefreiungen durch die Anwendung unterschiedlicher AGBs durch die Erfüllungsgehilfen. Können Vereinbarungen eines Gläubigers mit einem Gesamtschuldner die Position des einen oder anderen Gläubigers verschlechtern?

Darzulegen ist weiters, ob und wenn ja, in welchem Vertragsverhältnis der oder die Geschädigte zum Veranstalter stand und insbesondere wann es bei Verletzung der Integrität zu einer Haftung aus Vertrag kommt. Die in der Lehre strittige

Frage in Bezug auf § 1298 ABGB ist zu behandeln. Die Lehre ist in Bezug auf § 1298 ABGB uneins, ist § 1298 bei Sonderrechtsbeziehungen anwendbar? Ist in Bezug auf §§ 1296 und 1298 ABGB eher der Ansicht Bydlinski oder der von Karollus zu folgen? Karollus hat im Gegensatz zu Bydlinski die Auffassung entwickelt, dass nicht zwischen Vertragsverletzungen und Delikten zu unterscheiden sei, vielmehr kämen die §§ 1296 und 1298 ABGB immer nebeneinander zur Anwendung².

Betrachtet werden soll auch die Schadensberechnung nach der nicht im Gesetz normierten Differenzrechnung. Welchen Ersatz kann ein Jugendlicher in Ausbildung bei einer 100 %-igen Invalidität erwarten?

Diese Arbeit soll einerseits einen Überblick über die Rechtslage geben, andererseits werden einschlägige Gerichtsentscheidungen (OGH, LG) aufgearbeitet. Gravierende Unterschiede zwischen österreichischer und deutscher Rechtsordnung in Bezug auf das Veranstaltungsrecht werden ebenfalls aufgezeigt.

I Kapitel

Im ersten Kapitel werden die Landesgesetze in Bezug auf das Veranstaltungswesen dargestellt. Weitere gesetzliche Normen (zB Betriebsstättengesetz Wien, Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen), die sich an Veranstalter richten, werden aufgezeigt und in Hinblick ebenfalls auf die Tauglichkeit als Schutznormen für die Begründung der Verschuldenshaftung, einschließlich der Abgrenzung Adäquanz – Rechtswidrigkeitszusammenhang, nach den gesetzlichen Schuldverhältnissen untersucht. Aber auch Normen, die zunächst nicht den Anschein erwecken, dass deren Einhaltung bei der Durchführung von Veranstaltungen zu beachten sind, werden aufgezeigt.

II Kapitel

Im zweiten Kapitel wird der Aufbau der gesetzlichen Schuldverhältnisse in Österreich, insbesondere die Grundlagen des Schadenersatzrechtes auf Grund von Schuldverhältnissen, die nicht auf Vertrag beruhen, aufgezeigt. Untersucht wird die Verschuldens-, die Gefährdungs- und die Eingriffshaftung im Veranstal-

² Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht, Band 1, RZ 16/22

tungswesen. Nach einem Überblick der gesetzlichen Grundlagen wird anhand zahlreicher Entscheidungen des OGH und LG insbesondere auf die Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters eingegangen werden. Auch wird zu untersuchen sein, ob die Einhaltung aller Behördenauflagen in Bezug auf angemeldete Veranstaltungen ausreicht, um vor berechtigten Schadenersatzansprüchen Dritter gefeit zu sein.

Die Rechtsquellen des Schadenersatzrechts in den §§ 1293-1341 beruhen überwiegend auf der Originalfassung des ABGB 1811. In den letzten 200 Jahren gab es eine beträchtliche Rechtsfortbildung gegenüber dem Gesetzestext (CiC, Verkehrssicherungspflicht usw). Auf diese Rechtsfortbildung ist einzugehen.

Betrachtet werden müssen aber auch die diversen Sondertatbestände (§§ 1325-1332a ABGB).

Beendet wird dieses Kapitel mit den Berechnungsmethoden für die Bestimmung des erlittenen Schadens. Auch hier ergibt sich die Methode nicht aus dem ABGB, sondern die Lehre entwickelte mit der Differenzrechnung, eine geeignete Möglichkeit der Feststellung von Vermögensschäden. Die Feststellung der Höhe des möglichen Schadens ist insbesondere deshalb wichtig, weil die Versicherungssummen für die betriebliche Haftpflicht-Versicherung entsprechend angepasst sein sollten.

III Kapitel

Als Veranstalter kann jeder auftreten, ob Privatperson, Verein, juristische Person, öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die Erkenntnisse des ersten Kapitels über die Legaldefinition „Veranstalter“ sind „zivilrechtlich“ zu ergänzen, da es keine zivilrechtliche, mit Ausnahme der Definition des Reiseveranstalters im KSchG, Definition im Zivilrecht gibt. Die Legaldefinitionen im Öffentlichen Recht sind nicht brauchbar. Es wird daher zu prüfen sein, wer jeweils zivilrechtlich als Veranstalter anzusehen ist und wie wirksam ein Veranstaltungsvertrag oder Besuchervertrag abgeschlossen wird. Weiters wird zu untersuchen sein, ob es sich hier um einen Werkvertrag iSd § 1151 Abs 1 ABGB oder einen gemischten Vertrag mit weiteren Vertragseigenschaften handelt. Auch ist auf die Frage einzugehen, ob Werkver-

träge immer nur entgeltlich sein müssen, um als Werkverträge angesehen zu werden³.

Anders als in der Entscheidung des OGH zu 7Ob 150/08x ist der Autor dieser Dissertation der Meinung, dass der OGH nicht umhin kommen wird, den Veranstalter zu definieren. Der OGH hat in seiner rechtlichen Beurteilung ausgeführt, dass der Verwaltungsgerichtshof in den Entscheidungen 2004/05/0244 und 2005/05/0150 klarstellte, dass nur der im Gesetz ausdrücklich definierte „Veranstalter“ und nicht etwa ein „tatsächlicher“ Veranstalter von den Strafbestimmungen des Gesetzes erfasst sein kann. Einer Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Frage, wer Veranstalter sei, bedürfe es im Hinblick auf die eindeutige Definition in § 2 Bgld. Veranstaltungsg nicht.

Die Vertragliche Haftung setzt voraus, dass eine Vertragsbeziehung besteht, auf die sich der oder die Geschädigte berufen kann. Zu untersuchen ist daher nicht nur der Besuchervertrag des Teilnehmers an der Veranstaltung sowie die sonstigen Verträge (Künstlerverträge, Mietverträge, Catering, Sponsoren, usw), die Veranstalter für die Durchführung ihres Vorhabens abschließen. Die Möglichkeit, die Haftung mittels AGB einzuschränken, ist zumindest bei Verbrauchergeschäften beschränkt. Welche Inhalte haben üblicherweise die AGBs der Veranstalter? Wie können diese zum Inhalt des Besuchervertrages gemacht werden? Können auch bei Versammlungen AGBs vereinbart werden? Unterliegen die Versammlungen dem „Veranstaltungsrecht“?

Intensiv werde ich mich mit dem strittigen Anwendungsbereich der Lehre zum § 1298 ABGB auseinandersetzen. Die Beweislastumkehr ist nach Teilen der Lehre bei gesetzlichen und vertraglichen Sonderrechtsbeziehungen anwendbar. Andere Teile der Lehre schränken die Geltung des § 1298 auf Erfolgsverbindlichkeiten ein.

Beim Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter ist ebenfalls kontroversielle Lehre aufzuzeigen und dazu kritisch Stellung zu nehmen sowie praktische Beispiele im Veranstaltungswesen aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird auch die Solidarhaftung gem §§ 1301, 1302 ABGB thematisiert.

³ Apathy/Riegler, Bürgerliches Recht, III Schuldrecht Besonderer Teil⁴, RZ 3/2

Für den Fall einer Veranstaltung durch Gebietskörperschaften, wird zu untersuchen sein, inwieweit die Amtshaftung zum Tragen kommt und ob dann Unterschiede zu privatrechtlichen Ansprüchen auftreten.

IV Kapitel

Die Haftungsfreizeichnung bei Personenschäden im Zuge der Verletzung während einer Veranstaltung (Gehörschäden, Absturz vom flying fox, Rafting) ist in diesem Kapitel besonders zu beleuchten.

V Kapitel

Eine von einer Agentur organisierte Veranstaltung ist ein Werkvertrag mit dem Besteller. Auch der Besuchervertrag trägt überwiegend Elemente des Werkvertrages. Die Folgen der Nicht- und Schlechterfüllung sind in diesem Kapitel zu untersuchen. Auch die Gefahrtragung bei Nichtausführung des Werkes infolge eines Zufalles (zB Sturm, Unwetter) ist iSd §§ 1168 und 1168a ABGB (Sphärentheorie) ist zu untersuchen. Am Ende dieses Kapitels wird die versicherungsmäßige Absicherung des Veranstalters bzw. Bestellers des Werkes aufgezeigt.

VI Kapitel

Untersuchung der möglichen Riskovorsorge im Wege des Abschlusses von Haftpflichtversicherungen im Veranstaltungsbereich. Die betriebliche Haftpflichtversicherung wird aufgrund Allgemeiner und Besonderer Bedingungen angeboten. Erweiterungsklauseln sind notwendig, um einen Schutz zu gewährleisten, der dem Veranstalter im Schadensfall die Deckung bietet, die erwartet wird.

Zeitplan

- Vorbesprechung mit Frau Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M.
- Vorstellung des Dissertationsthemas am Seminar aus österreichischem, europäischem und internationalem Privatrecht WS 2013/14, 030218 SE
- Einreichung des Exposés und Antragstellung auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens im März 2014
- Abfassen der Dissertation März 2014 bis August 2014
- Überarbeitung der Dissertation Oktober 2014 bis Dezember 2014
- Öffentliche Defensio im Frühjahr 2015

Literaturliste

Aicher im Rummel, ABGB; 2. Auflage

Apathy/Riedler, Bürgerliches Recht III Schuldrecht Besonderer Teil⁴ (2010)

F. Bydlinski, die Umrechnung immaterieller Schäden in Geld, JBI 1965, 173 und 273

Edelbacher, die Zulässigkeit der Haftungsausschließung, ZVR 1965, 116

Ehrenreich, Veranstalterrecht in Österreich, 2006

Feil, Amtshaftung (Feil Erich), Schriftenreihe für die juristische Praxis, Band 25. 1980

Fessler, Keller, Vereins- und Versammlungsrecht, 2013, nwv-verlag

Feßl, Veranstaltungsrecht 1993

Funk, das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtssprechung 1980

Groda, Die Verkehrssicherungspflichten gegenüber Zuschauern einer Sportveranstaltung 1995

Gschnitzer, Österreichisches Schuldrecht I, Allgemeinen Teil, 1991

Harrer in Schwimann, ABGB Praxiskommentar VI³, 2006

Holoubeck, Potacs, Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts,– Springer 2007 (Veranstaltungsrecht Univ Prof G. Lienbacher)

Kocholl, Verkehrsrecht, ZVR 2006/218

Kocholl, die Haftungsfreizeichnung bei Personenschäden ZVR 2006, 512-523

Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht, Band 1 und 2, 1977 – 1984

Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II¹³ (2007)

Lienbacher, Veranstaltungsrecht (2007)

Mathä, Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden 167, Kommunale Freizeiteinrichtungen als Gefahrenquelle

Mayer, B-VG⁴, 2007

Ohlinger Verfassungsrecht⁷ 2007

Ostheim in Korinek – Krejci, der Verein als Unternehmer

Perner, Festschrift für Gert Iro zum 65. Geburtstag

Reischauer in Rummel ABGB

Risch, Kerst, Eventrecht Kompakt²

Schauer, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht³ (1995)

Schauer, Handout Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse WS 2012/13

Schragel, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz, 1998

Scheffenacker, Die Verkehrssicherungspflicht, ZVR 1972

Vrba/Lampelmayer/Wulff-Gegenbauer, Schadenersatz in der Praxis

Walter, Hooliganismus, 2009

Vögl, Veranstaltungsrecht 2012